

Hinweise zur Verteidigung der Arbeit (mündliche Doktorprüfung)

I.

Die mündliche Prüfung im Rahmen des Promotionsverfahrens wird an der Juristischen Fakultät der Universität Jena nicht als Wissensprüfung („Drittes Staatsexamen“) abgenommen, sondern stellt eine **Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit** dar.

Die folgenden Hinweise richten sich *nur an meine Doktorandinnen und Doktoranden*. Bei Fragen dazu empfiehlt sich eine Rücksprache unmittelbar mit mir.

Die mündliche Prüfung dauert ca. 60 Minuten lang und besteht aus einem **Vortrag** des Prüflings, der **höchstens 20 Minuten** dauern sollte sowie einem sich daran anschließenden Prüfungsgespräch von ca. 40 Minuten.

II.

Zum Vortrag:

1. Die **Redezeit von 20 Minuten** darf **keinesfalls überschritten** werden. Wenn sie verstrichen ist, gebe ich einen entsprechenden Hinweis (durch Zeichen oder notfalls durch Unterbrechen); von diesem Zeitpunkt an wirkt sich weiteres Sprechen, das über den unmittelbaren Abschluss des Vortrags hinausgeht, deutlich negativ aus.
2. Der Vortrag ist **im Sitzen und frei** zu halten. Zugelassen sind Stichwortzettel oder Karteikarten; die einzelnen Sätze müssen aber frei formuliert werden. Ablesen führt zu Punktabzug.
3. Dringend zu empfehlen ist es daher, den **Vortrag** im Vorfeld mit Uhr und vor dem Spiegel oder in Anwesenheit von Bekannten **mehrmals zu üben**.
4. Vorgetragen werden sollte deutlich artikuliert (nicht nuschelnd) und im Tonfall abwechselnd, d.h. langsamer bei schwierigeren Passagen, schneller etwa bei Beispielen oder rechtspolitischen Ausblicken.
5. Lange Einleitungen sind möglichst zu vermeiden; der Kandidat sollte zügig zu den wesentlichen Thesen seiner Arbeit gelangen.
6. Es müssen nicht sämtliche Aspekte der Arbeit dargestellt werden. So ist es beispielsweise besser, einzelne Kapitel (etwa historische Einführungen, rechtsvergleichende, für das Kernthema nicht zentrale Betrachtungen usw.) wegzulassen als alles kurz anzureißen.

7. Während Erst- und Zweitgutachter die Arbeit aus ihrer Gutachtentätigkeit gut kennen, ist der Drittgutachter fachfremd (beispielsweise aus dem Bereich des Strafrechts). Der Vortrag soll auch für ihn verständlich, nachvollziehbar und wissenschaftlich bereichernd sein.
8. Eine Powerpointpräsentation gibt es nicht. Falls ein Handout verteilt werden soll (was nicht empfohlen wird), muss dieses sehr kurz sein (nicht länger als eine Seite), damit das Prüfungsgespräch dominant bleibt. Abzuraten ist davon, die Thesen der Arbeit in Kopie zu verteilen.

III.

Zum Prüfungsgespräch:

9. In der Regel stelle zunächst ich einige Fragen, sodann kommen die anderen Prüfer zu Wort.
10. Bei den Antworten ist darauf zu achten, **genau auf die Fragen einzugehen**. Sind diese mehrteilig, so empfiehlt es sich, stichpunktartig die einzelnen Teile mitzuschreiben, um dann möglichst präzise entgegen zu können.
11. Wenn Sie eine Frage nicht verstehen, stoßen Sie lieber noch einmal nach. Geschieht dies nicht zu oft, wird es in der Regel nicht negativ bewertet.
12. Zu vermeiden sind allzu lange Antworten (ein weiteres Referat, das dazu dient, „Wissen abzuladen“), vor allem aber zu kurze Entgegnungen, die den Prüfern den Eindruck vermitteln, dass „der Ball sofort wieder in ihr Spielfeld zurückgeschossen wird“.
13. Die Fragen werden teilweise bewusst provokant gestellt. Hier wird vom Prüfling erwartet, dass er die in seiner Arbeit aufgestellten **Thesen verteidigt**, d.h. im Wesentlichen bei seinen Standpunkten bleibt. Dies sollte in angemessenem, ruhigem und selbstsicherem Tonfall geäußert werden, ohne dass die Prüfer den Eindruck gewinnen müssten, der Prüfling fühle sich angegriffen oder in die Ecke gedrängt. Falls der Prüfling durch das Prüfungsgespräch dazu angeregt wird, über einzelne Aspekte nochmals neu nachzudenken, so sollte er dies andererseits offen äußern; auch dies kann das Ergebnis eines konstruktiven Prüfungsgesprächs sein.
14. Vor der Prüfung empfiehlt es sich, sich zum wissenschaftlichen Wirken der Prüfer einen Überblick zu verschaffen und deren facheinschlägige Publikationen zu kennen, natürlich ohne dies dann in der Prüfung offen zu thematisieren.
15. Atmosphärisch sollten die Prüfer den Eindruck gewinnen, dass es dem Prüfling **besondere Freude bereitet**, seine Arbeit mit einem Fachkollegium diskutieren zu dürfen und dass er für Anregungen dazu dankbar ist.